

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 24.03.2006 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn erlassen:

### **Artikel I**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich im Einzelfall durch Anwendung von § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Kreisordnung erhöhen. Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 41 Abs. 2 Kreisordnung (einschließlich deren Stellvertretende) bürgerliche Ausschussmitglieder entsenden.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für jedes Mitglied im Hauptausschuss wird ein stellvertretendes Mitglied aus der Mitte des Kreistages gewählt.

Jede Fraktion kann in den übrigen Ausschüssen so viele stellvertretende Mitglieder vorschlagen, wie sie über Sitze im Ausschuss verfügt - höchstens 4. Verfügen Fraktionen nur über einen Sitz im Ausschuss, können sie bis zu 2 stellvertretende Mitglieder vorschlagen. § 41 Abs. 2 Kreisordnung bleibt unberührt. Als stellvertretende Ausschussmitglieder sind auch bürgerliche Ausschussmitglieder wählbar. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

c) In Abs. 4 wird die Angabe "*§ 41 Abs. 8 KrO*" durch die Angabe "*§ 41 Abs. 9 KrO*" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "*jedoch höchstens 1.113 € pro Monat*" gestrichen.

3. In § 9 Abs. 5 werden die Worte "*die Stabsbereichsleitung Steuerung/Controlling und*" gestrichen.

### **Artikel II**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 06. April 2006 Az: IV 313-160.121.2-62 erteilt.

Bad Oldesloe, 10. April 2006

Klaus Plöger  
Landrat